

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO

Errichtung eines temporären Zwischenlagers für die Bereitstellung von Boden und Bauschutt zur Abholung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen, Cortendorfer Str. 7 in Coburg

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB A.d.ö.R. Abteilung sr 300, Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, hat mit Antrag vom 17.04.2023, eingegangen bei der Stadt Coburg am 02.05.2023, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben beantragt. Dieser Antrag beinhaltet den für das Vorhaben erforderlichen Bauantrag mit den entsprechenden Bauvorlagen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung, d. h. sie ersetzt unter anderem die Baugenehmigung, die für die Anlage nach Art. 55 Abs. 1 ff BayBO erforderlich wäre (§ 13 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben öffentlich bekannt machen (Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Bauherrin hat diese Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen beantragt.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Coburg, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 212, in der Zeit vom

30.06.2023 bis 31.07.2023

während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09561/89-3608) eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Coburg vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift bei der Stadt Coburg im Bauverwaltungs- und Umweltamt an der oben bezeichneten Stelle während der Dienstzeiten
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift des Bauverwaltungs- und Umweltamtes der Stadt Coburg, Steingasse 18, 96450 Coburg
- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutz@coburg.de .

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf der Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Stadt Coburg hat die Baugenehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Coburg, den 28.06.2023
STADT COBURG

gez.

Peter Cosack
Leiter des Referates für Bauen und Umwelt